DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1019/2012 DER KOMMISSION

vom 6. November 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 betreffend den Mindestgehalt an Endo-1,4-beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 109.713) bei der Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Enten (Zulassungsinhaber BASF SE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (¹), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das von Aspergillus niger (CBS 109.713) produzierte Enzym Endo-1,4-beta-Xylanase, das in die Zusatzstoffkategorie "zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnen ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 der Kommission (²) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Enten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1380/2007 der Kommission (³) in Futtermitteln für Masttruthühner für die Dauer von jeweils zehn Jahren zugelassen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 die Änderung der Zulassungsbedingungen für das betreffende Enzym dahingehend vorgeschlagen, dass der Mindestgehalt für die Verwendung bei Masthühner und Enten von 560 TXU/kg auf 280 TXU/kg gesenkt werden. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen beigefügt, die den Änderungsvorschlag stützen.

- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ("die Behörde") zog in ihrem Gutachten vom 2. Februar 2012 (4) den Schluss, dass das betreffende Enzym unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen in der beantragten Mindestdosis von 280 TXU/kg wirksam ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.
- Die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG)
 Nr. 1831/2003 sind erfüllt.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.11.2009, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 21.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2012; 10(2):2575.

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 erhält folgende Fassung:

"ANHANG

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulas- sungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt Höchstgehalt Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a62	BASF SE	Endo-1,4-beta- Xylanase EC 3.2.1.8	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 109.713), mit einer Mindestaktivität von fest: 5 600 TXU (¹)/g flüssig: 5 600 TXU/ml Charakterisierung des Wirkstoffs Endo-1,4-beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 109.713) Analysemethode (²) Viskosimetrische Methode auf Basis der Veringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase in xylanhaltigem Substrat (Weizen-Arabinoxylan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C	Masthühner Enten		280 TXU		1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Mindestdosis je Kilogramm Alleinfuttermittel für Masthühner und Enten: 800 TXU. 3. Zur Verwendung in Futtermitteln mit hohem Gehalt an Stärke und anderen Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane).	7.12.2019

⁽¹) 1 TXU ist die Enzymmenge, die 5 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C aus Weizen-Arabinoxylan freisetzt. (²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx."